

Corona-Schulinformation 003 vom 14.01.2022

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

am Freitagabend erreichte uns die Corona-Schulinformation 003 zu den im Folgenden angeführten Themen. In die folgende Darstellung sind einbezogen

- die Schulen-Corona-VO vom 15.01.2022
- der Absonderungserlass vom 15.01.2022

Änderung der Schulen-Coronaverordnung zum 17.01.2022

Testpflicht

- Vom 17.01.2022 bis zunächst Mitte März wurde die **Testfrequenz** für Schulen auf **drei Tests pro Woche** festgelegt. Diese **Testpflicht** gilt für **alle Personen in Schulen, unabhängig von ihrem Status als Geimpfte, Genesene oder „Auffrischungsgeimpfte“**.
Wir werden weiterhin am Montag, Mittwoch und Freitag testen. Darüber hinaus testen die Kurse der Sek. II vor dem Sportunterricht.
- **Tritt in einer Klasse oder einer Lerngruppe eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf** und hat die von der Infektion betroffene Person an den zwei Schultagen vor Feststellung der Infektion am Unterricht teilgenommen, besteht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte, die diese Person unterrichteten, an fünf aufeinander folgenden Schultagen eine Testpflicht. Die **fünftägige Testpflicht** beginnt am auf die Feststellung der Infektion folgenden Schultag.
„Erfolgt die Feststellung des Infektionsfalles als Ergebnis der Durchführung eines Selbsttestes, entfällt die tägliche Testobliegenheit bereits vor Ablauf der fünf Schultage, sofern zu diesem Zeitpunkt ein PCR-Test das positive Ergebnis des betreffenden Primärfalles widerlegen.“¹
- Schülerinnen und Schüler, die auf Veranlassung der Eltern oder aus eigener Veranlassung ein mögliches Testergebnis nicht erbringen und deswegen nicht am Unterricht teilnehmen dürfen, fehlen unentschuldigt vom Schulbesuch.

Zugang zur Schule

Bei schulischen Veranstaltungen und sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen ist der Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (**negatives Testergebnis**) **Voraussetzung für die Teilnahme**. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Person geimpft oder genesen ist.

Das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests dürfen einschließlich des Tages, an dem gegenüber der Schule der Nachweis geführt wird, nicht länger als zwei Tage zurückliegen.

Im Hinblick auf die Zeugniskonferenzen bitte ich die Elternvertretungen, dies zu beachten.

¹ Schulen-CoronaVO vom 15.01.2022, Begründung

Quarantäneregelungen

„Vor dem Hintergrund der seriellen Teststrategie und des erhöhten Schutzstandards in Schulen sind bei Einhaltung aller Vorgaben in Schulen in der Regel keine Quarantänemaßnahmen erforderlich.“²

Das bedeutet:

- „Tritt **in Schulen ein Infektionsfall** auf, der durch einen PCR-Test bestätigt wird, besteht **für andere Personen** aufgrund des schulischen Schutzkonzepts mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Schulen-CoronaVO und der seriellen Teststrategie **keine Absonderungspflicht**. Das gilt z. B. auch für Sitznachbarn der infizierten Person.
- Lediglich **im Einzelfall** kann eine Absonderung in Betracht kommen, wenn die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten worden sind. In diesen Fällen obliegt es der infizierten Person oder bei jungen Schülerinnen und Schülern ihren Erziehungsberechtigten, die engen Kontaktpersonen (z. B. Sitznachbarn) eigenverantwortlich zu informieren. In diesen Fällen gilt dann eine Absonderungspflicht für fünf Tage gemäß Absonderungserlass des Gesundheitsministeriums. (s. u.)

[Coronavirus - Schleswig-Holstein - Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung \(Isolation oder Quarantäne\) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus \(SARS-CoV-2\) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit - schleswig-holstein.de](#)

- Sog. **Geboosterte, „frisch“³ doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“⁴ Genesene** müssen jedoch gar nicht in Quarantäne.“⁵
- „Wird der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein durch einen PCR-Test bestätigter Infektionsfall bekannt, soll den Lerngruppen, mit denen die infizierte Person Kontakt hatte, ein **Informationsschreiben der Gesundheitsverwaltung** durch die Schule ausgehändigt werden. Das Schreiben erhalten die Schulen in den nächsten Tagen.“⁶
- Ist eine **Schülerin oder ein Schüler durch einen PCR-Test bestätigt infiziert**, gilt für sie oder ihn eine Quarantäne von sieben Tagen in Verbindung mit einer Bescheinigung über einen negativen Schnelltest am siebten Tag.
Wird keine Bescheinigung über einen negativen Selbsttest vorgelegt, gilt eine Quarantänedauer von zehn Tagen.
- Als Kontaktpersonen können Schülerinnen und Schüler bereits nach fünf Tagen mit einem negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorzeitig die Quarantäne verlassen.

Wichtiger Hinweis:

Unbeobachtete Selbsttests, die zum Beispiel zu Hause durchgeführt werden, sind zur Beendigung der Absonderung nicht zulässig. Es muss ein Antigen-Test oder PCR-Test gemacht und das negative Testergebnis muss entsprechend bescheinigt werden. Dazu kann zum Beispiel ein Testzentrum oder eine Teststation besucht werden.

² Corona-Schulinformation 2022-003, S. 2

³ „frisch“ doppelt geimpft, d. h. die zweite Impfung liegt weniger als drei Monate zurück

⁴ „frisch“ genesen, d. h. die Erkrankung liegt weniger als drei Monate zurück

⁵ Corona-Schulinformation 2022-003, S. 2

⁶ Corona-Schulinformation 2022-003, S. 2

- Die neuen Absonderungsregeln gelten auch für Personen, die sich zurzeit in Absonderung befinden.

Lüften in Schulen

Beim Lüften sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Während des Unterrichts wird **alle 20 Minuten** bei **weit geöffneten Fenstern** gelüftet (Stoßlüften).
- Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen **im Winter** ein Lüften von ca. **3-5 Minuten** ausreichend.

Die Corona-Schulinformation 003 mit allen Links können Sie auf der Homepage der Schule einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Kuhn

Schulleiterin